

S a t z u n g

des

T.C. Turtles Baesweiler e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- Der am 28.08.1994 in Baesweiler gegründete Verein führt den Namen Tauchclub „Turtles“ Baesweiler.
Der Verein hat seinen Sitz in Baesweiler. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen werden.
- Die Vereinsanschrift befindet sich beim 1. Vorsitzenden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
die Ausübung dieses Sports und die dazu erforderliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund NW an.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- Ehrenmitglieder werden auf Beschluß des Vorstands ernannt. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds, aber
keine Pflichten.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist
schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen
zulässig.

- Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief an die dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zuzustellen.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen in der Mitgliederversammlung wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem

Jahr statt.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom geschäftsführenden Vorstand.

- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine

vertretungsberechtigt.

§ 9 geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister,
dem Materialwart und dem Schriftführer.

- Sobald eine ausreichende Zahl jugendlicher Mitglieder dem Verein beigetreten sind in der, wird auf
Beschluss
Der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jugendabteilung gebildet. Diese wird durch den Jugendleiter vertreten, der Jugendleiter ist dann ebenfalls Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt, die Einberufung dieser Versammlung geschieht in Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7 dieser Satzung.

- Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse
erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist dieser berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

- Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vor jeder Versammlung zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Haftungsausschluß

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Baesweiler mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf.